

# Gewusst wie

## Übersicht zum Strafrecht

### **1. Titel: Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (Art. 111 bis 136 StGB)**

#### **Tötungsdelikte (Art. 111 ff. StGB)**

(vorsätzliche Tötung, Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen, Beihilfe zum Selbstmord, Fahrlässige Tötung, Schwangerschaftsabbruch)

#### **Körperverletzungen (Art. 122 ff. StGB)**

(einfache, schwere, fahrlässige, Tätlichkeit)

#### **Gefährdung des Lebens und der Gesundheit (Art. 127 ff. StGB)**

(Aussetzung, Unterlassung der Nothilfe, Falscher Alarm, Gefährdung des Lebens, Raufhandel, Angriff, Gewaltdarstellung, Verabreichung gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder)

# Nr. 74

Duri Bonin

Diese Unterlagen wurden mit grosser Sorgfalt erstellt. Trotzdem können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden. Entsprechend wird für allfällige Folgen fehlerhafter Angaben keine juristische Verantwortung oder Haftung übernommen.

Weitere Exemplare des vorliegenden *Gewusst wie* sowie solche zu anderen Themen finden Sie unter <http://www.duribonin.ch>.

Falls Sie eine rechtliche Beratung wünschen oder für Anregungen, Hinweise auf Ergänzungen und Verbesserungsvorschläge stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Sie erreichen mich

- via meine Homepage <http://www.duribonin.ch>,
- unter der Emailadresse [anwalt@duribonin.ch](mailto:anwalt@duribonin.ch) oder unter
- ☎ 044 923 26 16.

Zu beachten bitte ich Sie, dass ich keine kostenlosen Rechtsauskünfte erteile.

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, vorbehalten. Jede Verwendung ist ohne Zustimmung des Autors unzulässig. Dies gilt insbesondere für Übersetzungen, Vervielfältigungen, die Einspeicherung sowie die Verarbeitung in elektronische Systeme.

© Duri Bonin | Ormisrain 7 | 8706 Meilen  
[www.duribonin.ch](http://www.duribonin.ch) | [anwalt@duribonin.ch](mailto:anwalt@duribonin.ch)

## BONIN UFFER RECHTSANWÄLTE

BÜRO ZÜRICH/POSTADRESSE

Dufourstrasse 32  
8008 Zürich

BÜRO MEILEN

Ormisrain 7  
8706 Meilen

[www.bonin-uffer.ch](http://www.bonin-uffer.ch)  
Fon 044 923 26 16  
Fax 044 923 26 17

## Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

Tötungsdelikte	Körperverletzungen	Gefährdung des Lebens und der Gesundheit
<p>Nach StGB 111 ist wegen (eventual-)vorsätzlicher<sup>1</sup> Tötung zu bestrafen, wer vorsätzlich den Tod eines anderen Menschen verursacht. Der Tod tritt ein mit Hirntod.</p> <p>Erfolgsdelikt, Einmaldelikt, Gemeindelikt, Begehungsdelikt, Verletzungsdelikt, Offizialdelikt.</p>	<p>Der Grundtatbestand ist StGB 123 (<b>einfache Körperverletzung</b>); wer vorsätzlich einen Menschen „auf andere Weise“ (d.h. nicht schwer i.S.v. StGB 122) an Körper oder Gesundheit schädigt, wird auf Antrag<sup>2</sup> bestraft.</p> <p>Der Vorsatz muss der Tat entsprechen; unter die „Gesundheit“ fällt auch die psychische Gesundheit, so dass eine Betäubung erfasst ist.</p> <p>Die einfache Körperverletzung kennt einen privilegierten Fall („in leichten Fällen...“); er ist schwierig von der Tätlichkeit (s. unten) abzugrenzen. Der Richter kann die Strafe hier nach freiem Ermessen mildern.</p>	<p><b>Aussetzung</b> i.S.v. StGB 127 liegt vor, wenn der Täter einen Hilflosen, der unter seiner Obhut steht, vorsätzlich einer Gefahr für das Leben oder einer schweren und unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit aussetzt oder vorsätzlich in einer solchen Gefahr im Stich lässt.<sup>3</sup></p> <p>Voraussetzung ist, neben der Hilflosigkeit (d.h. Hilfsbedürftigkeit), eine Garantenstellung des Täters, die sich aus dem Gesetz, aus Vertrag oder aus dem Eingehen einer Gefahrengemeinschaft ergeben kann. Moralische Pflichten und Lebensgemeinschaften schaffen noch keine Garantenstellung.</p> <p>Gemeindelikt, abstraktes Gefährdungsdelikt, Tätigkeits- oder echtes Unterlassungsdelikt, Einmal- oder Dauerdelikt, Verbrechen.</p>

<sup>1</sup> Das Erfordernis des Vorsatzes wird in StGB 111 ausdrücklich genannt in Abgrenzung zu StGB 117. Nach StGB 12 I ist jede Tat nur bei vorsätzlicher Begehung strafbar, wenn nicht das Gesetz auch die fahrlässige Ausführung mit Strafe bedroht. Vorsatz bedeutet Wissen und Wollen, hat also eine intellektuelle und eine voluntative Komponente. Wo Vorsatz verlangt, genügt Eventualvorsatz; hier nimmt der Täter den Erfolg, den er als möglich voraussieht, billigend in Kauf, auch wenn er ihn, im Gegensatz zum direkten Vorsatz, nicht als solchen anstrebt. Das Willenselement ist dasselbe wie beim direkten Vorsatz, richtet sich aber nur indirekt auf den tatbestandsmässigen Erfolg. Setzt das Gesetz direkten Vorsatz voraus, verlangt es „wider besseres Wissen“ oder „wissentliche Gefährdung“.

<sup>2</sup> Die Frist zur Antragstellung beträgt drei Monate ab dem Tag, an welchem der Täter dem Antragsberechtigten bekannt wird („Anzeige gegen Unbekannt“ ist möglich; eine Obliegenheit dazu besteht nicht). Bei Einheitstaten beginnt die Frist am letzten Tattag. Antragsberechtigt ist jeder, der durch die Tat verletzt ist, das ist der Träger des unmittelbar angegriffenen Rechtsgutes; bei Eigentumsdelikten ist neben dem Eigentümer auch antragsberechtigt, in wessen Rechtskreis die Tat unmittelbar eingreift und wer eine besondere Verantwortung für die Sache trägt (Mieter usw.). Bei juristischen Personen ist das Organ antragsbefugt, das die verletzten Interessen zu wahren hat, i.d.R. die Verwaltung oder ein Generalbevollmächtigter (Achtung: Bei Handlungsvollmachten i.S.v. OR 462 ist eine besondere Vollmacht nach Abs. 2 erforderlich; dasselbe gilt nach OR 396 III beim Beauftragten). Angehörige haben nach dem Tod des Antragsberechtigten ein Antragsrecht für Delikte, die nach dem Tod des Berechtigten begangen worden sind (z.B. bei Hausfriedensbruch, weil die höchstpersönlichen Rechte noch eine Weile weiterbestünden; str.). Das Antragsrecht ist verzichtbar (StGB 30 ff.; der Verzicht muß ausdrücklich, wenn auch nicht schriftlich erfolgen, so daß Versöhnung kein Verzicht ist). Was die Wirkung des Antrags betrifft, so handelt es sich um eine Prozessvoraussetzung. Ist der Antrag gegen einen Täter gestellt, so sind alle Beteiligten zu verfolgen (StGB 32, Unteilbarkeit des Strafantrages). Der Antrag kann nach StGB 33 zurückgezogen werden (auch konkludent), solange noch kein Urteil der letzten Instanz eröffnet ist. Nach Rückzug kann der Antrag nicht erneuert werden. Auch hier gilt die Unteilbarkeit; ein Rückzug wirkt immer gegen alle, es sei denn, daß ein Beschuldigter gegen den Rückzug Einspruch erhebt.

<sup>3</sup> Bei Unterlassungsdelikten bedeutet Vorsatz, daß der Täter den Eintritt des Erfolgs als sicher oder möglich voraussieht, aber dagegen nichts unternimmt, weil er den Erfolg will oder zumindest in Kauf nimmt. Voraussetzung ist aber, daß der Täter tatsächlich die Möglichkeit hat, den Erfolg abzuwenden.

<p>Wegen <b>Mordes</b> ist nach StGB 112 mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter 10 Jahren zu bestrafen, wer eine Tötung besonders skrupellos ausführt, wenn namentlich der Beweggrund<sup>4</sup>, der Zweck der Tat<sup>5</sup> oder die Art der Ausführung<sup>6</sup> besonders verwerflich sind.</p> <p>Alle Merkmale sind insgesamt zu betrachten; aus einem Qualifikationsmerkmal ergibt sich deshalb nicht zwingend eine Qualifikation als Mord.</p> <p>Die Qualifizierung muß sich aus der Tat selbst ergeben. Es handelt sich um persönliche Verhältnisse i.S.v. StGB 26.<sup>7</sup> Gefährlichkeit ist kein selbständiges Qualifizierungsmerkmal.</p> <p>Erfolgsdelikt, Einmaldelikt, Gemeindelikt, Begehungsdelikt, Verletzungsdelikt, Offizialdelikt.</p>	<p>Ein qualifizierter Fall liegt vor, wenn der Täter Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand verwendet, wenn die Tat an einem Wehrlosen oder einer Person unter seiner Obhut begeht, wenn er die Tat während der Ehe oder ein Jahr nach Scheidung am Ehegatten oder während eines gemeinsamen Haushalts am hetero- oder homosexuellen Lebenspartner begeht, bis zu einem Jahr nach der Trennung.</p> <p>Der qualifizierte Fall ist Offizialdelikt und, soweit Ehegatten und Lebenspartner betroffen sind, Sonderdelikt, daneben Verletzungs-, Erfolgs- und Tätigkeitsdelikt und Vergehen.</p>	<p><b>Unterlassung der Nothilfe</b> (StGB 128) liegt vor, wenn jemand einem Menschen nicht hilft, falls dieser in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt oder durch den Täter selbst verletzt wurde und obwohl die Hilfe zumutbar wäre. Auch wer einen anderen von der Hilfe abhält (durch aktives Handeln, auch bloss verbal), ist strafbar.</p> <p>Nicht zumutbar ist die Hilfe, wenn sich der Täter dadurch selbst in Lebensgefahr bringen würde. Ob die Hilfe wirksam wäre, ist gleichgültig. Wer einen Menschen selbst verletzt, ist also zur Hilfe verpflichtet, auch wenn keine Lebensgefahr besteht<sup>8</sup>; anders, wenn das Opfer durch einen Dritten nicht lebensgefährlich verletzt wurde.<sup>9</sup> Vorausgesetzt ist immer objektive Hilfsbedürftigkeit.</p> <p>Echtes Unterlassungs- oder Tätigkeitsdelikt (Abhalten); Vorsatz-, Gemein-, abstraktes Gefährdungs- und Offizialdelikt, Vergehen.</p>
<p>Wegen <b>Totschlags</b> muss sich nach StGB 113 verantworten, wer den Tod eines anderen in heftiger Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung verursacht; die Strafe ist Freiheitsstrafe von 1 bis 10 Jahren.</p> <p>Heftige Gemütsbewegung ist Affekt (sthenischer oder asthenischer</p>	<p><b>Schwere Körperverletzung</b> ist nach StGB 122 eine besonders qualifizierte Form des Grundtatbestands; sie liegt vor, wenn das Opfer lebensgefährlich verletzt wird<sup>10</sup>, wenn der Körper, ein wichtiges Organ oder Glied<sup>11</sup> des Opfers verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar gemacht wird, wenn das Opfer dauernd arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank wird oder wenn das Gesicht arg und</p>	<p><b>Falscher Alarm</b> nach StGB 128bis liegt vor, wenn jemand wider besseres Wissen grundlos einen öffentlichen oder gemeinnützigen Sicherheits-, Rettungs- oder Hilfsdienst alarmiert.</p> <p>Der angebliche Grund muss sofortigen Einsatz erfordern.</p>

<sup>4</sup> Habgier (beim Raubmord oder beim Auftragsmord); Rachemord (außer der Täter hat das Opfer auf schwerwiegende Weise provoziert; dann ist StGB 111 oder 113 anwendbar).

<sup>5</sup> Besonders verwerflich ist eine kraß egoistische Tat, z.B. beim Eliminationsmord, beim Mord des reichen Erblassers (vgl. aber ZGB 540: Erbnunwürdigkeit) oder dem Mord zur Fluchtsicherung.

<sup>6</sup> Außerordentliche Grausamkeit; das liegt vor, wenn dem Opfer mehr oder größere Leiden (physisch oder psychisch) zufügt, als sie mit der Tötung sowieso einhergehen; auch wenn jemand sich das Vertrauen des Opfers erschleicht, um es dann heimtückisch hinzumorden, ist das eine besonders verwerfliche Art der Ausführung.

<sup>7</sup> Daher sind sie bei Anstiftern und Gehilfen nur zu berücksichtigen, wenn sie auch bei ihnen vorliegen; wer zur Tötung anstiftet, wird also nicht wegen Mordes bestraft, wenn der Angestiftete im Exzess handelt. Dasselbe gilt bei Totschlag. Bei sachlichen Merkmalen, welche die objektive Schwere der Tat verändern, ist Akzessorietät aber gegeben.

<sup>8</sup> Eine Schädigung i.S.v. StGB 123 reicht.

<sup>9</sup> Wer einen anderen verletzt und ihm nicht hilft, ist wegen StGB 128 in Idealkonkurrenz mit 123 oder 122, evtl. 124 zu bestrafen.

<sup>10</sup> Auch bei latentem Todesrisiko z.B. durch eine HIV-Infektion; der Tod muss zu einer ernsten und dringenden Wahrscheinlichkeit werden.

<sup>11</sup> Hände, Füße, wichtigste Gelenke, lebenswichtige Organe wie Leber oder Niere, Sinnes- und Geschlechtsorgane usw. Unbrauchbar ist es, wenn es in seiner Grundfunktion erheblich gestört ist.

<p>Affekt); sie ist entschuldbar, wenn sie objektiv gerechtfertigt, menschlich verständlich erscheint (der Täter darf die Konfliktsituation, wenn dem Affekt eine solche zugrunde liegt, nicht selbst verursacht haben).</p> <p>Handeln unter grosser seelischer Belastung bezeichnet nicht wie der Affekt ein plötzliches, sondern ein sich langsam aufbauendes Phänomen; auch das muss objektiv entschuldbar sein.</p> <p>Erfolgsdelikt, Einmaldelikt, Gemeindelikt.</p>	<p>bleibend entsteht wird, soweit diese Qualifizierungen vom Vorsatz gedeckt sind. Als Auffangtatbestand nennt StGB 122 noch das Herbeiführen einer „anderen schweren Schädigung“ an Körper oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit.<sup>12</sup></p> <p>Die Abgrenzung zum qualifizierten Fall der einfachen Körperverletzung erfolgt nach der Art des qualifizierenden Elements: die schwere Körperverletzung ist durch das Resultat qualifiziert, der schwerere Fall der einfachen Körperverletzung durch das Tatwerkzeug oder eine Eigenart des Opfers.</p> <p>Erfolgsdelikt, Tätigkeitsdelikt, Gemeindelikt, Verletzungsdelikt; Vorbereitungshandlungen sind nach StGB 260bis strafbar.</p>	<p>Wegen <b>Gefährdung des Lebens</b> (StGB 129) macht sich strafbar, wer jemanden auf skrupellose Weise<sup>13</sup> in unmittelbare Lebensgefahr bringt. Lebensgefahr besteht, wenn nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge die Wahrscheinlichkeit des Todesintritts besteht. Eine sehr naheliegende Gefahr ist nicht erforderlich.<sup>14</sup> Sie muß aber unmittelbar sein, d.h. sich ohne Hinzutreten weiterer Umstände verwirklichen können.<sup>15</sup> Der Täter muß aber darauf vertrauen, daß der Tod nicht eintritt, sonst ist StGB 111 ff. anwendbar.</p> <p>Gemeindelikt, konkretes Gefährdungsdelikt, Einmaldelikt, Tätigkeitsdelikt, Offizialdelikt, Verbrechen.</p>
<p>Nach StGB 114 wegen <b>Tötung auf Verlangen</b> ist zu bestrafen, wer die Tat aus achtenswerten Beweggründen – namentlich aus Mitleid – auf ernsthaftes und eindringliches Verlangen ausführt. Der Getötete muss urteilsfähig gewesen sein.</p> <p>Erfolgsdelikt, Einmaldelikt, Gemeindelikt, Begehungsdelikt, Verletzungsdelikt, Offizialdelikt.</p>	<p>StGB 125 erfasst die <b>fahrlässige</b> Begehung einer einfachen (Abs. 1) oder schweren (Abs. 2) Körperverletzung; die Tat wird im ersten Fall nur auf Antrag verfolgt.</p> <p>Idealkonkurrenz mit SVG 90 besteht, wenn außer dem Verletzten weitere Menschen konkret gefährdet wurden.</p> <p>Antragsdelikt, Vergehen, Gemeindelikt, Verletzungsdelikt, Tätigkeitsdelikt.</p>	<p><b>Raufhandel</b> (StGB 133) ist eine tätliche Auseinandersetzung von mindestens drei Menschen<sup>16</sup>, wobei objektive Strafbarkeitsbedingung<sup>17</sup> ist, dass dabei ein Mensch getötet oder verletzt wird<sup>18</sup> (es kann sich um einen Teilnehmer oder einen Dritten handeln).</p> <p>Nicht strafbar ist, wer nur abwehrt. Wer die Verletzungsfolge will oder in Kauf nimmt, begeht das Verletzungsdelikt in Idealkonkurrenz.</p> <p>Gemeindelikt, Tätigkeitsdelikt, abstraktes Gefährdungsdelikt<sup>19</sup>, Einmaldelikt, Offizialdelikt, Vergehen.</p>

<sup>12</sup> Das ist erfüllt bei Verletzungen, die hinsichtlich ihrer Schwere den genannten Merkmalen gleichkommt.

<sup>13</sup> Damit wird die eventualvorsätzliche Begehung ausgeschlossen; wer die Gefährdung in Kauf nimmt, ohne daß sich die Gefahr verwirklicht, ist nicht strafbar. Verwirklicht sich die Gefahr, ist StGB 111 ff. oder 122 ff. anwendbar, weil dort Eventualvorsatz ausreicht. Bei fahrlässiger Begehung gilt dasselbe für StGB 127 und 125. Skrupellosigkeit bedeutet besondere Hemmungs- und Rücksichtslosigkeit, d.h. größere Verwerflichkeit, als sie bei vorsätzlicher Gefährdung des Lebens ohnehin gegeben ist.

<sup>14</sup> Sie scheint weniger naheliegend als bei der entsprechenden Tatbestandsvariante der schweren Körperverletzung sein zu müssen; sie ist z.B. bei Bedrohung mit einer Feuerwaffe gegeben, wenn nur noch der Abzugsbügel durchgedrückt werden muß, aber nicht, wenn die Waffe gesichert ist. Die Abgrenzung zu dieser erfolgt v.a. über die Art und Weise der Herbeiführung: Wenn die Lebensgefahr durch eine Verletzung erfolgt, ist StGB 122 anwendbar, während z.B. bei lebensgefährlichem Würgen StGB 129 anwendbar ist.

<sup>15</sup> Das ist z.B. nicht der Fall bei Aussetzen eines Betrunknen im Freien in einer kalten Nacht oder bei Abgabe von Heroin an einen Süchtigen.

<sup>16</sup> Beteiligt ist auch, wer nur zur Schlichtung eingreift, er ist aber nach DONATSCH und entgegen der (spärlichen) Rechtsprechung straflos.

<sup>17</sup> Und nicht um ein Tatbestandsselement; das hat zur Folge, daß sich der Vorsatz nur auf die Teilnahme, aber nicht auf die Todes- oder Verletzungsfolge richten muß.

<sup>18</sup> Mindestens im Umfang von StGB 123.

<sup>19</sup> ... und nicht Verletzungsdelikt, weil die Folge, die Verletzung, nicht Tatbestandselement, sondern eben Strafbarkeitsbedingung ist.

<p><b>Beihilfe zum Selbstmord</b> liegt nach StGB 115 vor, wenn der Täter aus selbststüchtigen Motiven jemanden zum Selbstmord verleitet oder dabei Hilfe leistet. Wenn der Selbstmord ausgeführt oder jedenfalls versucht wurde, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis 5 Jahre oder Geldstrafe (ohne den Versuch ist die Beihilfe nicht strafbar).</p> <p>Selbststüchtig handelt, wer egoistische Motive wie z.B. den Wunsch nach Profit oder Befreiung eines lästigen Menschen hat; ansonsten ist Beihilfe zum Suizid straflos.</p> <p>In Abgrenzung zu StGB 114 muss das Opfer die alleinige Tatherrschaft haben.</p> <p>Erfolgsdelikt, Einmaldelikt, Gemeindelikt, Begehungsdelikt, Verletzungsdelikt, Offizialdelikt.</p>	<p>Eine <b>Tätlichkeit</b> nach StGB 126 liegt vor, wenn das sozial übliche Maß an physischer oder psychischer Einwirkung überschritten wird, ohne daß eine Schädigung an Körper oder Gesundheit i.S.v. StGB 123 eintritt; das ist das Abgrenzungskriterium zum privilegierten Fall von StGB 123.<sup>20</sup></p> <p>Idealkonkurrenz mit StGB 125 besteht, wenn sich der Vorsatz nur auf Tätlichkeiten gerichtet hat, dabei aber fahrlässigerweise eine Körperverletzung begangen wurde.<sup>21</sup></p> <p>Es handelt sich um ein Antragsdelikt, eine Übertretung, ein Verletzungs-, Sonder-, Einmal- und Tätigkeitsdelikt. Verjährung in 3 bzw. 2 Jahren.<sup>22</sup></p>	<p>Wegen <b>Angriffs</b> (StGB 134) ist strafbar, wer sich an einem Angriff auf einen oder mehrere Menschen beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung des Angegriffenen oder eines Dritte zur Folge hat. Die Folge ist ebenfalls objektive Strafbarkeitsbedingung.</p> <p>Bezieht sich der Vorsatz nicht nur auf den Angriff, sondern auch auf die Folge, so ist StGB 134 in Idealkonkurrenz mit StGB 111/112 und 122/123 anwendbar. War der Verletzte der einzige Angegriffene, konsumiert die Strafe des Verletzungsdeliktes diejenige für StGB 134.<sup>23</sup></p> <p>Abstraktes Gefährdungsdelikt, Tätigkeitsdelikt, Gemeindelikt, Einmaldelikt, Offizialdelikt.</p>
<p><b>Fahrlässige Tötung</b><sup>24</sup> liegt nach StGB 117 vor, wenn der Tod eines andern in pflichtwidriger Sorgfaltsverletzung verursacht.</p> <p>Bei Tötung durch Verkehrsregelverletzung ist SVG 90 anwendbar, wenn andere Personen als das Opfer gefährdet wurden, dann ist mit StGB 117 Idealkonkurrenz anzunehmen.</p> <p>Erfolgsdelikt, Einmaldelikt, Gemeindelikt, Begehungsdelikt, Verletzungsdelikt, Offizialdelikt.</p>		<p><b>Gewaltdarstellungen</b> (StGB 135, sog. Brutoartikel) sind Bild- oder Tonaufnahmen, Abbildungen, Gegenstände oder Vorführungen, die grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere darstellen, und zwar auf eine eindringliche Art, bei der die Würde des Menschen in schwerer Weise verletzt wird. Keine Darstellung in diesem Sinne ist die literarische Beschreibung. Werden die Gewalttätigkeiten im Zusammenhang mit sexuellen Handlungen dargestellt, ist nur StGB 197 (harte Pornographie) anwendbar.</p> <p>Tathandlungen sind Herstellung, Einführung, Lagerung, Inverkehrbringen, Anpreisen, Ausstellen, Anbieten, Zeigen, Überlassen und Zugänglichmachen; nach Abs. 1<sup>bis</sup> ist auch zu bestrafen, wer sich solche Darstellungen auf elektronische Weise besorgt oder lagert, also herunterlädt und auf dem PC behält.<sup>25</sup></p>

<sup>20</sup> Körperverletzung und nicht mehr Tätlichkeit liegt vor, wenn ein krankhafter Zustand erreicht wird, z.B. bei erheblichen Schmerzen oder einem Rausch- oder Betäubungszustand, ferner bei anderen „erheblichen körperlichen Eingriffen“, auch wenn sie noch keine gesundheitlichen Störungen verursachen (Kahlscheren, Injektionen). Nur Tätlichkeit liegt vor bei nur vorübergehender Beeinträchtigung des Wohlbefindens z.B. durch eine Ohrfeige, Schwellungen, Quetschungen, Schürf- und Kratzwunden, solange eben noch kein krankhafter Zustand erreicht wird.

<sup>21</sup> Wenn z.B. eine Ohrfeige das Trommelfell platzen lässt. Der Täter ist dann wegen Tätlichkeit in Idealkonkurrenz zu fahrlässiger Körperverletzung zu bestrafen.

<sup>22</sup> Anwendbar ist StGB 109: Alle Übertretungen verjähren in drei Jahren (Verfolgungsverjährung) und in zwei Jahren (Vollstreckungsverjährung).

<sup>23</sup> Konsumtion liegt vor, wenn ein Tatbestand einen anderen wertmässig erfaßt; es geht also um Fälle unechter Idealkonkurrenz. In diesem Fall wurde ein Pakistani von einer Gruppe Indern verprügelt und nahm später mit einigen Mittätern Rache in einer Weise, die zum Tod eines der Inder führte. Die Tötung war eventualvorsätzlich.

<sup>24</sup> Fahrlässigkeit liegt vor, wenn eine Tat mit pflichtwidriger Unvorsichtigkeit begangen wird. Die missachtete Vorsicht muss also objektiv geboten und subjektiv zumutbar sein; massgebend sind die konkreten Umstände der Tat. Besondere Kenntnisse und Fähigkeiten des Täters werden berücksichtigt, erhöhen also die Anforderungen an die Sorgfalt. Wenn besondere Verhaltensregeln bestehen, konkretisieren sie i.d.R. die Anforderungen und sich also der Massstab für die Sorgfaltspflicht. Auch der allgemeine Gefahrensatz begründet eine Sorgfaltspflicht. Pflichtwidrigkeit setzt voraus, dass die Grenzen des erlaubten Risikos überschritten werden; das Eingehen eines Risikos ist also nicht per se fahrlässig. Im Strassenverkehr darf nach SVG 26 vorausgesetzt werden, dass sich die anderen Verkehrsteilnehmer ebenfalls an die Verkehrsregeln halten; bei Kindern gilt dagegen der sog. Misstrauensgrundsatz. Das BGER vermischt häufig Fragen der adäquaten Kausalität mit der Fahrlässigkeit, weil für beides die Vorhersehbarkeit des Erfolges verlangt wird.

<sup>25</sup> Aber nur wenn er damit zu erkennen gibt, daß er auf die Bilder wieder zugreifen will. Keine Lagerung in diesem Sinne liegt daher vermutlich vor, wenn sich die Bilder nur im Cache befinden.- Erfasst sind Vorbereitungshandlungen; Verbreitungsabsicht ist nicht erforderlich.

<p><b>Schwangerschaftsabbruch</b></p> <p>Strafbar ist die Abtreibung nach StGB 118 nur, wenn die Voraussetzungen von StGB 119 nicht erfüllt sind; strafbar ist, wer die Schwangerschaft abbricht, der Schwangeren dabei hilft oder sie anstiftet.</p> <p>Die Schwangere selbst ist strafbar, wenn sie die Schwangerschaft nach der 12. Woche abbricht oder sich am Abbruch irgendwie beteiligt (Gehilfenschaft, Anstiftung usw.), wenn StGB 119 nicht erfüllt ist.</p> <p>Schwangerschaft besteht nach der Nidation und bis zum Beginn der Wehen.</p> <p>Erfolgsdelikt, Tätigkeitsdelikt; betr. die Abtreibung durch die Schwangere Sonderdelikt; Officialdelikt; Begehungs- und Verletzungsdelikt. Die Verjährungsfrist dauert 3 Jahre (StGB 118 IV).</p> <p>Wer die Abtreibung ohne Einwilligung der Schwangeren durchführt, macht sich nicht der Tötung schuldig (das Leben beginnt erst mit Geburt), wird aber nach StGB 118 II mit 1 bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe bestraft.</p>		<p>Der Tatbestand ist nicht erfüllt, wenn die Darstellungen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben.<sup>26</sup></p> <p>Die Gegenstände werden auf jeden Fall eingezogen.</p> <p>Abstraktes Gefährdungs-, Gemein-, Einmal- oder Dauerdelikt, Officialdelikt, Vergehen.</p>
<p>Nach StGB 119 ist die Abtreibung aktiv und passiv zulässig, wenn er nach ärztlicher Indikation notwendig ist, um eine schwerwiegende körperliche Schädigung oder schwere seelische Notlage abzuwenden. Je fortgeschrittener die Schwangerschaft ist, desto höher die Anforderungen.</p> <p>Vor Ablauf von 12 Wochen ist die Abtreibung erleichtert: Hier reicht die schriftliche Geltendmachung einer Notlage durch die Schwangere, wenn ein zugelassener Arzt die Abtreibung vornimmt und er vorher mit der Schwangeren ein persönliches Beratungsgespräch führt. Der Arzt, der vor dem Abbruch kein Gespräch durchführt, kein schriftliches Gesuch verlangt oder nicht überprüft, ob eine Schwangere unter 16 Jahren sich an eine spezialisierte Beratungsstelle gewandt hat, wird nach StGB 120 mit Busse (Übertretung) bestraft.</p>		<p><b>Verbreiten gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder (StGB 136):</b> Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe ist zu bestrafen, wer Kindern unter 16 Jahren alkoholische Getränke, andere Stoffe (z.B. Zigaretten) oder Betäubungsmittel in einer gesundheitsgefährdenden Menge verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt (auch die Abgabe zum späteren Konsum ist erfasst)<sup>27</sup>.</p> <p>Abstraktes Gefährdungs-, Begehungs-, Officialdelikt, Gemeindelikt, Vergehen.</p>

<sup>26</sup> Das sind z.B. Darstellungen, welche gerade die Verwerflichkeit solcher Gewalt bewusst machen wollen (vielleicht deckt das die Abbildungen von Schächungen in Zeitschriften des VgT...). Mit EMRK 10 (Meinungsausserungsfreiheit) sollte StGB 135 vereinbar sein, weil EMRK 10 Eingriffe u.a. im Interesse der Verbrechensbekämpfung zulässt (TRECHSEL, RIKLIN). Daran ist vielleicht seltsam, dass Gewaltdarstellungen vor der Schaffung von StGB 135 ja noch kein Verbrechen waren. Offenbar lässt man sich hier von überpositiven Erwägungen leiten.

<sup>27</sup> Es handelt sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt, weil eine Menge, die geeignet ist, die Gesundheit zu gefährden, ausreicht. Das Rechtsgut wird auch mit kantonalem Verwaltungsrecht geschützt, z.B. durch das Gastgewerbegesetz ZH (eine Auswahl von Getränken muß günstiger sein als das günstigste alkoholhaltige Getränk; Spirituosen werden nur an mind. 18-jährige, Bier und Wein an mind. 16-jährige abgegeben werden, GGG-ZH 16).